

18. Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bahnhofstraße“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 14.05.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bahnhofstraße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, welche gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurde, wird mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) bereitgehalten. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter <http://www.altenberge.de/2005/bauen/bauleitplanung.asp> veröffentlicht. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 39) dargestellt.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NW) wird hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

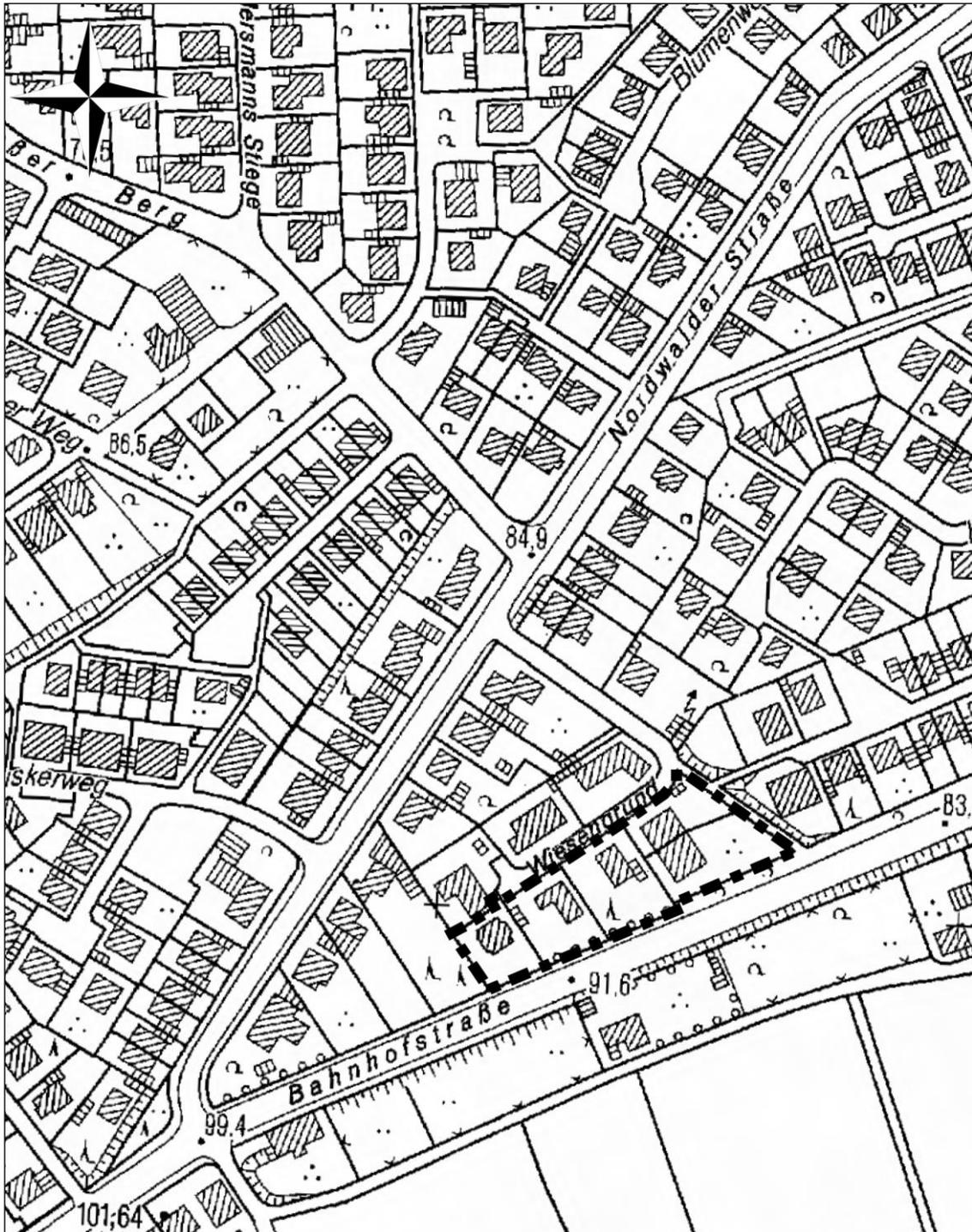
Altenberge, den 06.06.2018

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

Anlage
zu der Bekanntmachung
lfd. Nr.17 im Amtsblatt der
Gemeinde Altenberge Nr. 6/2018

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bahnhofstraße“
hier: Darstellung des Geltungsbereiches



Erstellt: Gemeinde Altenberge, Fachbereich III, 08.09.2017

Maßstab 1:2.500